

Fachhochschulrat
 Liechtensteinstraße 22A
 1090 Wien

FHR		EINGANG	
- 9. JULI 2008			
GEGEHEN	BEARBEITET	GEGEHEN	BEARBEITET
PRASSEN			

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem GesBRÄG 2007, BGBl. I Nr. 57/2008, wurden im MTD-G, BGBl. Nr. 460/1992, und im HebG, BGBl. Nr. 310/1994, Änderungen im Hinblick auf die Nostrifikation von ausländischen Ausbildungsnachweisen vorgenommen. Diese traten gemäß § 62a Abs. 4 HebG bzw. § 36 Abs. 10 MTD-G mit 1. Juli 2008 in Kraft.

Gemäß § 10 HebG sind zur Ausübung des Hebammenberufes jene Personen berechtigt, die eigenberechtigt sind, die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen, einen Qualifikationsnachweis (§§ 11 bis 13) erbringen und über die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse verfügen.

Mit 1. Juli 2008 trat § 13 HebG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2008, in Kraft, welcher besagt, dass eine im Ausland (Nicht-EWR bzw. Nicht-Schweizerische Eidgenossenschaft) erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung zur Hebamme dann als Qualifikationsnachweis gilt, wenn der an einer ausländischen FH oder einer vergleichbaren postsekundären oder tertiären Bildungseinrichtung erworbene Grad gemäß § 5 Abs. 4 FHStG nostrifiziert wurde. Gleichzeitig mit 1. Juli 2008 traten §§ 14, 14a und 15 HebG außer Kraft, welche die Kompetenz des BMGFJ für die Nostrifikation festlegten.

Gemäß § 3 MTD-G, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I 57/2008, sind ab dem 1. Juli 2008 zur berufsmäßigen Ausübung eines bestimmten gehobenen medizinisch-technischen Dienstes jene Personen berechtigt, die neben den oben aufgezählten Voraussetzungen, eine im Ausland (Nicht-EWR bzw. Nicht-Schweizerische Eidgenossenschaft) erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung im entsprechenden medizinisch-technischen Dienst besitzen, wenn der an einer ausländischen FH oder einer vergleichbaren postsekundären oder

flogoGeschäftszahl: BMWF-32.000/0096-I/12/2008
 Sachbearbeiter/in: MinR Gottfried Mascha
 Abteilung: I/12
 E-Mail: gottfried.mascha@bmwf.gv.at
 Telefon/Fax: (+43) 01/53120-6050 / 53120-816050
 Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
 www.bmwf.gv.at

DVR 0064301

tertiären Bildungseinrichtung erworbene Grad gemäß § 5 Abs. 4 FHStG nostrifiziert wurde. Gleichzeitig mit 1. Juli 2008 traten §§ 6 und 6a MTD-G außer Kraft, die die Kompetenz des BMGFJ für die Nostrifikation festlegten.

Die für die Berufsberechtigung maßgeblichen Nostrifikation sind daher in den genannten Bereichen ab dem 1. Juli 2008 von den Fachhochschulen bzw. vom Fachhochschulrat vorzunehmen, wobei es unerheblich ist, ob aus einem zum Vergleich herangezogenen FH-Studiengang bereits Absolventen hervorgegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 5. Juli 2008
Für den Bundesminister:
Dr. BRANDSTÄTTER

Elektronisch gefertigt